





60/407



*my*

GOS. RA002491

**S** In Gottes gna-  
den / Wir Christian /  
Hertzog zu Sachsen /  
Des heiligen Römi-  
schen Reichs Ertzmar-  
schalch vnd Churfürst / Landgraff in  
Süringen / Marggraff zu Meissen /  
vnd Burggraff zu Magdeburg.  
Bekennen vnd thun kundt / für vns /  
vnsere Erben vnd Nachkommen. Nach  
dem bey weylandt des Hochgeborenen  
Fürsten / Herrn Augusten / Hertzo-  
gen vnd Churfürsten zu Sachsen / etc.  
vnd Burggraffen zu Magdeburg /  
vnsers freundlichen lieben Herrn Va-  
tern seliger vnd löblicher gedechtnis /  
Regierung / die Nothdurfft erachtet  
N ij worden

Holzordnung 9

worden ist / das in der Graffschafft  
Dansfeldt / Den Wolgebornen  
vnd Edlen Herren / Herrn Peter  
Ernsten dem eltern / Herrn Christof-  
fen / Herrn Hans Albrechten / Herrn  
Hans Hoiern / Herrn Carl dem el-  
tern / Herrn Brunen / Herrn Hoier  
Christoffen / Herrn Peter Ernsten  
dem jüngern / Herrn Casparn / vnd  
Herrn Hans Ernsten / Gebrüdern  
vnd Vettern / Graffen vnd Herrn zu  
Dansfeldt / vnd Edlen Herren zu  
Heldringen / Thnen allerseits / so  
wol derselben Vnderthanen / auch  
Händlern vñ Gewercken / des Dans-  
feldischen Bergwergs zu gut / ein be-  
stendige Holzordnung auff gerichtet  
werden

zu Mansfeldt.

werden möchte/ Derwegen S. E.  
ihren hierzu verordneten Commissa-  
rien / als Hansen von Lindenaw /  
Oberauffseher in der Graffschafft  
Mansfelt / vnd Hauptman zu San-  
gerhausen / Caspar von Gutmans-  
hausen zu Dauert / vnd Caspar Tril-  
ler / Schösser zu Sangershausen /  
auffgetragen vnd befohlen / sich einer  
richtigen Holtzordnung mit einan-  
der zuuergleichen / welches sie im Mo-  
nat Septembri / des nechst verschie-  
nen drey vnd achtzigsten Jars / bis auff  
S. E. Ratification / also ins werck ge-  
richtet / vnd in Artickel gefasset / wie  
folget:

N iij

Juni

## Holzordnung

Zum ersten/ Sollen alle der Graffschafft Mansfelt / so wol der Graffen/ als der Vnderthanen eigenthümbliche Gehölze / so vor alters nach inhalt der vorconsentirten vnd anderer vorträge / alleine zu den Berg vnd Kohlwerck zum besten der Graffschafft gebraucht / vnd derselben zu nachtheil hinförder nicht mehr zu Stamholz/ denn was die Herren Graffen/ vnd inhaber der Ampter/ inhaltes der abschiede vnd vorträge / täglich zur Haushaltung nothwendig bedürffen/ verkauft vnd verhawen werden.

Zum andern/ Sollen alle Obergehölze/ Lachbäume vnd Borreiser verschonet / vnd ins Kohlwerck nichts als krumme Prager/ so zu bauen vnd dienlich / nach gelegenheit des unterwachs/ doch auff des Oberforstmeisters sonderliche anweisung geschlagen werden. Es sol aber der Oberforstmeister ohne der Graffen vnd des Oberauffsehers vorwissen erkündigung vnd bescheid / kein Oberholz im kauffe mit eingeben.

Zum dritten / Sollen auch die jungen Laßreiser nach gelegenheit des Oberholzes angeordnet/

zu Mansfeldt.

angeordnet / vnd derer auff jedem Acker sechszehen  
zum wenigsten / vnd dieweil die Gehölze zuvor  
mercklich verwüstet / wo es noth ist / ein mehrers  
gelassen werden.

Zum vierden / Sollen alle Ges //  
hölze in Zwölffjärke gehaw getheilet vnd verkoh-  
let / Auch hinfüro kein Gehölz ohne nachlassung  
der Herren Graffen / vnd des Oberauffsehers / ge-  
rodet vnd zu Acker gemacht werden.

Zum fünfften / Soll kein Holtz //  
so der Ordnung nach harwig / vnd zu verkeuffen /  
ohne vorgehende anweisung des Oberforstmeisters  
angehawen / noch der Graffschafft zu nachtheil zu  
wolfeil / ohne nachlassung verkaufft werden.

Damit auch der Graffschafft zu nachteil das  
Gehölze nicht zu gering verkaufft werde / sol der  
Oberforstmeister in allen Emptern vnd örtern / ne-  
ben den jenigen so er zuverkeuffen zur anweisung  
gezogen / vnd keinem zu liebe oder aus gunst / an  
dem gewöhnlichen Kauffgeld etwas / ohne sonderli-

che



## Holzordnung

ehe erhebliche Ursachen vnd vorbewußt der Graffen  
vnd Oberauffsehers / erlassen werden.

Zum sechsten / Sollen alle Ges  
hölze / so zuuerkohlen angewiesen / allwege von Mi  
chaelis bis Walburgis vom Stam gebracht / vnd  
von Martini hernach verkohlet / vnd das Holz vnd  
Kohlen zum förderlichsten aus den Hegen geschafft /  
auch in der abfuhr / vnd dem verkohlen / die alten  
Wege vnd Kohlstete gebraucht / vnd keine neue dem  
Gehölze zu nachteil gesucht / noch ausgereumet  
werden.

Zum siebenden / Soll die Hecke  
nach niederbringunge des Holzes also balde gele  
sen / gebunden / vnd in hauffen an die blossen örter /  
oder alte wege / da kein Holz wechffet / getragen /  
Auch von Walburgis bis wider zu Walburgis /  
vnd also innerhalb jahres frist / bey verlust dersel  
ben / aus den Hegen geführet / vnd die Hege bin  
nen der zeit gantzlichen gereumet / Auch den Hecke  
lesern / mehr nicht als eine Welle mit heim zutra  
gen / erlaubet werden.

Zum

zu Mansfelde.

Zum achten/ Sollen alle Gehölze/ so viel derer auff jedes Jahr verharven/ Fünff Jahr hernacher / nach arth vnd wachsigkeit des Bodens / mit dem hüten vnd treiben verschonet / Auch binnen der zeit in denselbten new verharrenen Gehölzen / gar keine Graseren verstattet werden.

Zum neunden / Sie vertriebenen vnd verbissenen Gehölze / sollen mit dem förderlichsten zu Stam / oder Kewerholz verkaufft / vnd auch fünff Jahr hernacher mit den Trifften vnd Graseren verschonet werden.

Zum zehenden / Sollen alle Gehölze / so viel deren jährlich verharven / allewege vmb Jacobi oder Bartholomei / mit dem Mansfeldischem Seile / in beysein der Ober vnd vnter Förster / auch des Keuffers vnd Verkeuffers / überschlagen vnd mit fleis gemessen werden.

Zum elfften / Das Holtz so die Graffen vnd Inhabere der Empter / vor die Haushaltung bedürfftig / sol allwege an denen gärten / ra sonsten dasselbige Jar die hawung ist / an einem

B

gewissen

## Holzordnung

gewissen gelegenen orte / nicht nach dem ergestem  
oder besten / von dem Oberforstmeister angewie-  
sen / auch binnen der obausgesetzten zeit abbracht /  
vnd vor Walburgis aus den Gehegen gereumet /  
vnd mit dem Mansfeldischem Seile gleichfals ge-  
messen / Ihnen auch die Hecken / so sie dieselbigen  
haben wolten / vor andern gegünnet werden.

**N** Zum zwölfften / Die Bawstem-  
me / so man jährlichen verkeuffen / oder zuuerbawen  
bedürffen würde / sollen mit der Grassen / vnd des  
Oberauffsehers vorwissen / aus den Gehawen /  
darinnen man dasselbige Jahr kohlet / in gewön-  
licher zeit / nach dem stücke verkaufft / die Stern-  
me auff das niedrigste als es möglichen / abge-  
hawen / vnd sonsten in keinem Hege mehr / zuuer-  
komunge schadens / Bawholz gefellet werden.

Zum dreitzehenden / Sollen alle  
Oberreiser / aufferhalb der Oberbeume vnd jun-  
gen Laesreiser / in allen Flecken durch Strohseile  
abgezet vnd verzeichnet / vnd jeder Stamm so  
künfftig verkolt vnd verkaufft / mit einer sonder-  
lichen Stempelart / welche der Oberforstmeister  
von dem Oberauffseher zu jeder anweisung ab-  
fordern /

zu Mansfelde.

fordern / vnd ihme nach verrichtung der selben wider zustellen solle / gezeichnet werden.

Zum vierzehenden / Sollen alle Gehölze von den Grafen / vnd derselbigen Inhabern / so viel derer an den hohen Landstrassen / Triften vnd Scheiden gelegen / zuuerhütunge newer Fahrwege / vnd abwendunge des anlauffens des Viehes / sonderlich vergraben / oder sonst nach gelegenheit der örter befriediget werden.

Zum funffzehenden / Sollen die Holzhawer / kein ander Holz denn ihnen angewiesen / bey Leibesstraffe darnieder haben / Die Förster auch gute achtung darauff geben / das sie das Holz auff das nidrigeste vom Stam schlahen / vnd keine Wurzel mit auskeulen. Desgleichen keiner ober einen Zaunpfal / oder Hopffenstange mit sich heimtragen / oder sonst des Bauholzes im geringesten anmassen.

Nach dem auch in austellung der Gehaw / in allen Emptern befunden / das die Hölzer nicht nacheinander verhawen / sondern nach eines jeden gefallen / verstämlet / Vnd daher den Gehölzen

## Holzordnung

mit treiben vnd hüten / grosser schaden an allen orten erfolget / Als sollen die Förster vereidet / vnd mit bestem fleis daran sein / das künfftig die Gehölze so viel möglich / aneinander verhawen / vnd also in grosse flecken geheget / Vnd ob es gleich in den ersten zwölff Jahren allerding / wegen des jetzigen vngleichen wachs / nicht geschehen kan / doch nach endung derselbigen zeit / Sonderlich dasjenige so dis Jahr verhawen / nach gelegenheit der anstossenden Flecke / mit ein geteilet / Auch den Hirten eine Viehetrifft zu betreibung der fünff vnd mehr Järigen Gehölze vngesehr drey Ruttenbreit an orten / da es jünger gehawen am wenigsten schaden thut / gelassen werde / darmit sie nicht / wie bis anhero geschehen / nach ihrem mutwillen alle Loden vnd Junge Gehaw / in durchtreiben verwüsten.

Ober

zu Mansfelde.

## Ober Forstmeister

**S**oll auff vorgehendert  
geleisten End / dessen sich die Graffen / so wol als seiner Bestallung zu vergleichen / sich nach inhalt des ihm zugestalten Holzuerzeichnis aller Hölzer gelegenheit in jedern Ampte mit fleis erkündigen / vnd dieselben an den örtern / da es albereit nicht geschehen / abmessen lassen / die Oberbaume abzehlen / vnd herwider ausführlich berichten / wie er dieselben Gehölze allenthalben im Augenschein befunden / vnd was der Graffschafft zum besten / in obberührte Verzeichnis nachmals zu bringen.

Zum andern / Sollen hinfüro wolbesessene Leute zu Vnterförstern bestellet / vnd wenn sie mit vorkwissen der Graffen vnd Oberauffsehers angenommen / Auch derowegen der Herrschafft gebürliche Pflicht geleistet / als dan an den Oberforstmeister getwiefen / Vnd sonsten außserhalb desselbigen keiner auff den Gehölzen geduldet werden.

B ij

Zum

## Holzordnung

Zum dritten / Sol der Oberforstmeister / ober der neuen Holzordnunge / der Graffschafft zum besten / in allen Puncten vnd Artickeln mit fleis halten / Auch ernstlich daran sein / vnd verfügen / das es von den Unterförstern gleichfalls geschehen müge / Vnd sich an dem allen kein Gebot noch Verbot verhindern lassen.

Würde aber deme zu entgegen vor andern darwider etwas fürgenommen / oder befohlen werden / so sol ers also dann den Graffen vnd Oberauffseher jeder zeit berichten / vnd hierinne desselben Bescheidt vnd Schutz gewarten.

Zum vierdten / Sollen der Ober vnd Unterförstern / auff die Holz / Fisch vnd Wildprettsdiebe / gute fleißige achtung geben / auch auff den Gehölzen den Herren Graffen zu nachteil / keinen Schützen leiden / er habe denn mit Ihrer Gnaden / oder des Ampts inhabere / welche es befugt / Bestallung zu bescheinen / vnd also bald zu beslegen / das er hierzu angenommen vnd bestalt.

Würde sich aber hierüber einer oder mehr verdecktig auff den Gehölzen / denselbigen / oder der Wildtbahn vnd Fischeren zu nachteil / Sonderlich  
mit

zu Mansfeldt.

mit Büchssen / aufferhalb der gewöhnlichen strassen  
vnd fuststeigen betretten lassen / vnd keine gnugsame  
Rechenschafft von sich geben können / den oder  
die sollen sie annemen / vnd in das nechste Ampt /  
darinnen sie begriffen / zur straffe antworten / da-  
mit also der Graffschafft ire Gehölze / Fischerey  
vnd Wildpan / erhalten werde möchte.

Zum fünfften / Insonderheit aber /  
sollen sie auff die Schäffer vnd Hirten gute ach-  
tung haben / das sie die Jungen Gehege fünff  
gantz Jahr verschonen / vnd mit keinerley Vie-  
he / weder bey Tag oder Nacht behüten vnd be-  
treiben. Wie sie denn auch binnen der zeit / darinnen  
gar keine Gräserey verstattet / Auch die Ziegen  
gar abschaffen / vnd die Pferde keines weges in den  
Gehölzen / sie sein denn zehen oder zwölff Jahr alt /  
leiden vnd dulden sollen / Doch sol den Leuten ob-  
gemelte Ziegen vnd Pferde / aufferhalb der Ge-  
hölz zu halten vnbenommen sein.

Vnd darmit dieser neuen Ords-  
nung menniglichen so viel desto mehr berichtet /  
vnd sich künfftig niemandes mit vnwissenheit zu  
entschuldigen /



## Holzordnung

entschuldigen / So sol dieselbige den Untertanen vor der Kirchen vnd Gerichtsstellen verkündiget vnd menniglich fur schaden gewarnet werden / Vnd da jemand hierüber wider diese Ordnung handeln / oder der zu entgegen durch andere etwas fürnehmen lassen würde / der soll durch pfundunge des Viehes / oder sonst nach gelegenheit des schadens / oder verbrochens / auff vorgehende erkentnis gestrafft werden. Wie denn der Ober vnd Unterforster / Ob sie diese Ordnunge vmb Giffte / Gabe / Geschencke / Freundschaft / Feindschaft / oder anderst willen / wie das Namen haben kan oder mag / im geringsten vberschreiten würden / nichts minders vnnachlässiger straffe gewarten sollen.

Zum sechsten / Es sol sich auch kein Förster zum Kohlwerge / oder Holzhandel / wie der Namen haben kan oder mag / im aller geringsten gebrauchen lassen / viel weniger einig Holz ohne vorwissen des Oberauffsehers / vnd Oberforstmeisters zuuerhaben / zuuerkauffen / oder in andere wege zuuerpartiren vntersehen / Alles bey verlust seines diensts / vnd vnnachlässiger Leibes straffe.

Zum

Zu Mansfelt.

**Z**um siebenden / wie denn der Ober  
vnd Vnderforstmeister / fleißige auffachtung  
auff die Kohlmeister / Köhler / Fuhrleute / vnd Kohl-  
bereiter geben sollen / damit alle verpartierung des  
Holzes vnd Kohlen vermieden vnd abgeschafft / vnd  
ein jeder zu seinem Beruff trewlich vnd fleißig an-  
gehalten werde.

**W**ann dann S. L. ihr  
beneben den Graffen / solche gefaste  
Ordnung gnedigst gefallen lassen / vnd  
solches allenthalben gemeiner Herr-  
schafft zum besten / vnd dahin gemei-  
net ist / damit die Gehölzte vnzimli-  
cher weise nicht verödet / Sondern in  
gutem wesen erhalten / vnd ein stet we-  
render gebrauch vnd nützung der Ge-  
hölz bleiben möge / Wir auch jetzo /  
vmb ratification vnd confirmation  
E solcher

## Holtzordnung

solcher Holtzordnung ersucht vnd gebeten worden. Als thun wir hiermit dieselbe Holtzordnung Ratificiren vnd bestetigen. Vnd wollen / das sie in der Graffschafft Wansfelt / an örten / welche solche Ordnung betriffe / öffentlich publicieret / vnd durch den Oberauffseher offtberürter Graffschafft Wansfelt / so wol die Amptsbefehlhaber / Oberforstmeister / Ober vnd Vnderförster / darob steiff vnd fest gehalten / vnd die jenigen / so darwider handeln / in gebürliche straffe genommen werden sollen.

Zu Irkunde haben wir  
vnsrer Secret hierauff drucken lassen.  
Geben

Zu Mansfeldt.

Geben zu Dresden / den siebenden  
Monats tag Martij / Nach Christi  
vnsero lieben HErrn vnd Seligma  
chers Geburt / Tausend / fünff  
hundert / vnd im Sieben vnd  
achtzigsten Jahre.



In nomine

... in ...  
...  
...  
...  
...  
...  
...

